

Stempelmarke zu € 16,00 HIER anbringen

**ACHTUNG:** Falls der Antrag mittels PEC oder E-Mail übermittelt wird, muss die Stempelmarke nicht angebracht werden, sondern die untenstehenden Felder ausgefüllt werden:

Datum Stempelmarke:

“Identificativo” (14 Ziffern):

Andernfalls kann die Stempelgebühr auch mittels Modell F23 eingezahlt werden (Steuerkodex 456T), welches dann dem Antrag beizulegen ist.

Autonome Provinz Bozen  
Abteilung 25 – Wohnungsbau  
Amt für Wohnbauprogrammierung  
Kanonikus-M.-Gamper-Straße 1  
39100 Bozen

**1. Stock – Büro 113**

Tel.: 0471 41 87 26

**Für die Zusendung des Antrags oder der Dokumente:**

Email: wohnbauprogrammierung@provinz.bz.it

PEC: wohnbauprogramm.programmazioneedilizia@pec.prov.bz.it

**Für Informationen:**

michaela.ploner@provinz.bz.it

## Antrag um Verzicht auf die Wohnbauförderung für die konventionierte Wiedergewinnung

Artikel 71 des Landesgesetzes vom 17.12.1998 Nr. 13

### A. 1. Antragsteller/in (Eigentümer/in oder Fruchtnießer/in)

Vorname	<input type="text"/>	Zuname	<input type="text"/>
Geburtsort	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
wohnhaft in PLZ	<input type="text"/>	Gemeinde	<input type="text"/>
Fraktion	<input type="text"/>	Straße	<input type="text"/>
		Nr.	<input type="text"/> / <input type="text"/>
Steuernummer	<input type="text"/>	Tel.	<input type="text"/>

### 2. Antragsteller/in (Miteigentümer/in oder Fruchtnießer/in)

Vorname	<input type="text"/>	Zuname	<input type="text"/>
Geburtsort	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
wohnhaft in PLZ	<input type="text"/>	Gemeinde	<input type="text"/>
Fraktion	<input type="text"/>	Straße	<input type="text"/>
		Nr.	<input type="text"/> / <input type="text"/>
Steuernummer	<input type="text"/>	Tel.	<input type="text"/>

### Kommunikation mit dem Landesamt:

(Legislativdekret vom 7 März 2005 Nr. 82 – Art. 1, Absatz 1 Buchst. v)-bis, Absatz 1-ter e Art. 3 bis Absatz 4-quinquies)  
Der/die Antragsteller/in ersucht/ersuchen, dass die Kommunikation bezüglich dieses Verwaltungsverfahrens ausschließlich über die unten angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) erfolgen muss und erklärt/erklären, dass die Adresse für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird.

**Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):**  @

Der/die Antragsteller/in ersucht/ersuchen, dass die Kommunikation bezüglich dieses Verwaltungsverfahrens ausschließlich über die unten angeführte E-Mail-Adresse erfolgen soll und erklärt/erklären, dass die Adresse für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird.

**Er/sie erklärt/erklären weiters sich bewusst zu sein und zu akzeptieren, dass**

die Übermittlung und der Empfang der Mitteilungen/Unterlagen nicht garantiert ist, da die angeführte E-Mail-Adresse keine zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) ist (Art. 3-bis Absatz 4-quinquies des gesetzesvertretenden Dekretes 82/2009) und die Autonome Provinz Bozen - Abteilung Wohnungsbau - im Falle von fehlgeschlagener Kommunikation, welche nicht direkt auf die Autonome Provinz Bozen - Abteilung Wohnungsbau - zurückzuführen ist, von jeglicher Verantwortung befreit ist.

**E-Mail-Adresse:**  @

**B. Vorhaben** (nicht Zutreffendes streichen)

Verzicht auf die Wohnbauförderung im Sinne des Art. 71 Abs. 10 des L.G. vom 17.12.1998 Nr. 13, mit Wirkung ab   , für die

**Wohnung Nr.**  bestehend aus dem mat. Ant.  /  /  der Bp.  in der E.Zl.  /  K.G.  ;

**Wohnung Nr.**  bestehend aus dem mat. Ant.  /  /  der Bp.  in der E.Zl.  /  K.G.  ;

**Wohnung Nr.**  bestehend aus dem mat. Ant.  /  /  der Bp.  in der E.Zl.  /  K.G.  ;

Ausstellung der Unbedenklichkeitserklärung zur grundbücherlichen Freischreibung der Wohnung/Wohnungen von der Bindung (Art. 7 des L.G. vom 03.01.1978 Nr. 1 oder Art. 79 des L.G. vom 11.08.1997, Nr. 13 in Verbindung mit Art. 71 des L.G. vom 17.12.1998, Nr. 13), **vorbehaltlich des positiven Gutachtens der Gemeinde;**

**Abkürzungen:**

Art. - Artikel; Abs. - Absatz; L.G. - Landesgesetz; mat. Ant. - materieller Anteil; Bp. - Bauparzelle; E.Zl. - Einlagezahl; K.G. - Katastralgemeinde

**C. Andere Angaben und Erklärungen**

**D. Strafrechtlich verfolgbar** ist man im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen - im Sinne von Artikel 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000.

**E. Anlage/n**

Kopie der Identitätskarte/n

**F. Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten**

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf, SIAG und Südtirol Finance AG und den konventionierten Banken. Die Information zur Verordnung ist auf unserer Website zur Verfügung: [www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/gefoerderter-wohnbau](http://www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/gefoerderter-wohnbau) unter der Angabe „Service“, Datenschutzbestimmungen.

**G. Telematische Stempelmarke – Entrichtung der Stempelsteuer für digitale Dokumenten**

Der/Die Unterzeichnete/e erklärt - Die Unterzeichneten erklären, dass die elektronische Stempelmarke, mit der die Stempelsteuer eines digitalen Dokumentes beglichen wird, deren Identifikationsnummer im entsprechenden Feld "Stempelmarke" angegeben wird, ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972 drei Jahre lang aufbewahrt wird.

Datum

Unterschrift/en

  

.....

**Info:**

Die Unbedenklichkeitserklärung zur grundbücherlichen Löschung der Sozialbindung kann erst nach der Einholung des positiven Gutachtens der Gemeinde ausgestellt werden.